

# BMB Newsletter

SEITE 1/10 1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

### TOP 5: BEFIT im

interministeriellen  
Stellungnahmeverfahren  
in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

Nützliche Links

Die Natur erwachte dieses Jahr etwas früher, und schon während des Januartreffens mit Taxand-Kollegen aus aller Welt in Paris herrschte nicht nur ein schönes Wetter, sondern auch eine inspirierende Atmosphäre in der Nähe des Arc de Triumph. An der Konferenz nahm auch unsere Gründungspartnerin Renáta Bláhová teil und der renommierte [Global Transfer Pricing Guide 2024](#) wurde erfolgreich vorgestellt (TOP 6).

In den letzten Monaten mangelte es wieder nicht an Neuigkeiten, die auch für slowakische Unternehmen wichtig sind, z.B. das wichtige EuGH-Urteil zur Mehrwertsteuerbefreiung von Lieferungen (TOP 1), die Verbesserung der Bedingungen für Investitionsbeihilfen (TOP 2) oder die neue ehrgeizige Strategie des Finanzministeriums der Slowakischen Republik für eine intensivere Erweiterung des Netzes der Doppelbesteuerungsabkommen (TOP 3).

Trotz der turbulenten Situation im slowakischen Parlament könnten die aus der Perspektive des internationalen Steuerrechts wichtigen Rahmengesetze verabschiedet werden. Unsere Partnerin Judita Kuchtová nahm erneut an den Verhandlungen mit dem Finanzministerium der Slowakischen Republik teil, diesmal über die Auslegungsregeln zum Ergänzungssteuergesetz, das vor ähnlichen Herausforderungen wie in anderen EU-Ländern steht (TOP 4). Ein gründlich vorbereiteter Diskussionsprozess über die europäische BEFIT-Richtlinie, die auf eine Harmonisierung der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abzielt, wurde ebenfalls eingeleitet und diesen Monat im Rahmen des interministeriellen Stellungnahmeverfahrens bewertet, obwohl die Richtlinie voraussichtlich erst 2028 in Kraft treten wird. Das Finanzministerium schätzt, dass sie mehr als dreitausend Unternehmen in der Slowakei betreffen wird (TOP 5).

Was die internationalen Entwicklungen betrifft, sollte uns nicht entgehen, dass Polen beschlossen hat, den Termin der e-Invoicing-Einführung zu verschieben (TOP 7), oder dass einst sehr problematische Länder wie Belize oder die Seychellen von der schwarzen Liste der EU für Steuerzwecke gestrichen wurden (TOP 9).

## INHALT IM ÜBERBLICK:

**TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?**

**TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan zur Entwicklung der Elektromobilität**

**TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung**

**TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer**

**TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei**

**TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024**

**TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing**

# BMB Newsletter

SEITE 2/10

1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

**TOP 1: Kennen sie ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?**

### SEITE 3

**TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität**

### SEITE 4

**TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung**

### SEITE 6

**TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer**

**TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei**

### SEITE 7

**TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024**

**TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing**

**TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU**

### SEITE 9

**TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen**

### SEITE 10

**TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung**

Nützliche Links

**TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU**

**TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen**

**TOP 10: Bundesverfassungsgericht begrenzt Gruppenbesteuerung**

**TOP 1: KENNEN SIE IHREN GESCHÄFTSPARTNER GUT GENUG, UM DEN VORSTEUERABZUG ODER DIE MWST-BEFREIUNG NICHT ZU VERLIEREN?**

In den letzten drei Jahren sind **wichtige Urteile im Bereich der MwSt ergangen, in denen es um MwSt-Betrug und die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs, MwSt-Befreiung bei innergemeinschaftlicher Lieferung von Gegenständen oder Vorsteuerabzug beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen aus einem anderen Mitgliedstaat ging**. Dies begann mit dem EuGH-Urteil in der Rechtssache Vikingo Fővállalkozó Kft. im Jahr 2020, das durch weitere Urteile ergänzt wurde, z. B. Amper Metal Kft. C-334/20, Kemwater ProChemie s.r.o., Aquila Part Prod Com SA und aktuell auch B2 Energy s.r.o. vom Februar 2024. Diese Urteile haben auch die Entscheidungspraxis der Steuerverwaltung beeinflusst, nicht nur in der Slowakei.

Alle diese Urteile zusammengenommen besagen im Wesentlichen, dass **bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ein Vorsteuerabzug/eine MwSt-Befreiung möglich ist, wenn die Gegenstände an/durch eine steuerpflichtige Person geliefert werden, auch wenn die Gegenstände nicht an/durch die in der Rechnung genannte steuerpflichtige Person geliefert wurden und die Person des Abnehmers/Lieferanten möglicherweise nicht identifiziert werden kann; aus den Tatsachen muss allerdings hervorgehen, dass es sich bei dem Abnehmer/Lieferanten um eine steuerpflichtige Person gehandelt haben muss**.

Diese Prämisse **gilt jedoch nicht**, wenn nachgewiesen wird, dass die Gegenstände Gegenstand eines Betrugs waren und der Lieferant/Abnehmer (der den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung in Anspruch nimmt) selbst unmittelbar an dem Betrug beteiligt war oder von dem Betrug wusste oder **hätte wissen müssen, wenn er alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hätte, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden konnten, um den Betrug zu verhindern**.

Doch was bedeutet es, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die von einem Steuersubjekt vernünftigerweise verlangt werden können?

# BMB Newsletter

SEITE 3/10

1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

**TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität**

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

Nützliche Links

In der Steuerpraxis kommt dies immer auf den Einzelfall an. Für MwSt-Zwecke **empfehlen wir den Steuersubjekten die Einführung eines Compliance-Verfahrens, manchmal auch als KYBP (know your business partner) bezeichnet**, das es ermöglicht, die Glaubwürdigkeit von Lieferanten/Abnehmern **vor und während** einer Geschäftsbeziehung zu beurteilen, um bei Anzeichen von Betrug entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Auf der Grundlage des KYBP-Verfahrens kann das Steuersubjekt dann bei der Betriebsprüfung nachweisen, dass es sorgfältig gehandelt und ausreichende Maßnahmen ergriffen hat. Eine Überprüfung des Geschäftspartners allein anhand der von der Steuerbehörde geführten Listen und des Handelsregisters ist nicht ausreichend und soll ergänzt werden. Wenn Sie an einer Einführung in die Thematik oder einem weiterführenden Gespräch, einer Bewertung von Geschäftspartnern oder an der Einführung des KYBP-Verfahrens interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen behilflich zu sein.

## TOP 2: NOVELLE DES GESETZES ZU REGIONALEN INVESTITIONSBEIHILFEN UND AKTIONSPAN ZUR ENTWICKLUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

Im Februar 2024 verabschiedete das slowakische Parlament die [Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen](#), die am 6. März 2024 in Kraft trat. Ziel der Änderung ist die Einführung der Möglichkeit, außergewöhnliche Investitionsbeihilfen für Investitionen in Sektoren in Anspruch zu nehmen, deren Schwerpunkt auf dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft liegt.

Das Prinzip der außerordentlichen Investitionsbeihilfen basiert auf dem EU Green Deal und die Hauptfinanzierungsquelle ist der sogenannte Temporary Crisis and Transition Framework („TCTF“), der von der Europäischen Kommission im März 2022 veröffentlicht wurde und die Grundlage bildet, auf der die einzelnen Mitgliedstaaten staatliche Beihilfeschemen zur Unterstützung einer klimaneutralen Wirtschaft bilden können.

Außergewöhnliche Investitionsbeihilfen können von denjenigen Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Wirtschaftstätigkeit hauptsächlich auf die Herstellung von Batterien, Solarzellen, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseuren, Schlüsselkomponenten und die Produktion oder Rückgewinnung von kritischen Rohstoffen in diesem Bereich ausgerichtet ist.

Die EU hat diese Art von Beihilfen bisher auf eine befristete Verwendung für die Jahre 2024-2025 beschränkt. Die Intensität der Inanspruchnahme hängt von der Größe des Unternehmens und dem Bezirk ab, in dem die Investition getätigt wird. Außergewöhnliche Investitionsbeihilfen können bis zu 60 % der förderfähigen Investitionen abdecken (z. B. in Form einer KöSt-Befreiung für kleine Unternehmen, die in der West-, Mittel- oder Ostslowakei investieren, mit Ausnahme des Großraums Bratislava).

Neben der zeitlichen Begrenzung der Verwendung der Beihilfen ist der Höchstwert der Beihilfen für ein Investitionsvorhaben in allen Bezirken außer der Region Bratislava auf 350 Mio. EUR begrenzt. In der Region Bratislava beträgt der Höchstwert der Beihilfen 150 Mio. EUR.

# BMB Newsletter

SEITE 4/10

1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

**TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung**

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

Nützliche Links

Bei der Beurteilung der Möglichkeit, außergewöhnliche Investitionsbeihilfen in Anspruch zu nehmen, sind jedoch auch die Vor- und Nachteile der Inanspruchnahme klassischer und immer noch aktueller Regionalbeihilfen zu prüfen. In konkreten Investitionsfällen empfehlen wir, die Bedingungen beider Regelungen zu vergleichen.

Derzeit läuft im Rahmen des interministeriellen Stellungnahmeverfahrens die Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf der [Revision des Aktionsplans zur Entwicklung der Elektromobilität in der Slowakischen Republik](#). Die ursprüngliche Absicht bei der Ausarbeitung dieses Dokuments war es, alle Arten von alternativen Kraftstoffen im Verkehrssektor zu fördern. Ziel ist es, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit eines dichten und umfassenden Infrastrukturnetzes für alternative Kraftstoffe in der gesamten EU sicherzustellen. Die spezifischen Ziele bestehen insbesondere darin, eine Mindestinfrastruktur zur Unterstützung der Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Kraftstoffen bereitzustellen.

Der Aktionsplan enthält auch eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts, z.B. können wir nach den veröffentlichten Informationen die Einführung von Regeln für die Berichterstattung des Aufladens von Elektro-Dienstwagen in Haushalten sowie eine günstigere Besteuerung der privaten Nutzung von Elektro-Dienstwagen mit 0,5 % anstelle von 1 % des Kaufpreises des Fahrzeugs, wie es in der aktuellen Version des Gesetzes ist, erwarten.

### TOP 3: ERWEITERUNG DES DBA-NETZES UND NEUIGKEITEN ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER FINANZVERWALTUNG

Mit dem Ziel, die Zahl der bilateralen **Doppelbesteuerungsabkommen** („DBA“) zu erhöhen, verhandelt das slowakische Finanzministerium („MF SR“) aktuell über den Abschluss von DBA mit Ägypten und Ruanda sowie über Protokolle zum DBA mit Brasilien, Iran und Moldawien. Der Text des DBA mit Kirgisistan ist fertig und liegt zur Unterzeichnung bereit.

Im Jahr 2023 wurden die DBA mit Albanien, Aserbaidschan, Neuseeland und Saudi-Arabien unterzeichnet, in der Zwischenzeit wurden sie vom Parlament verabschiedet und im Januar 2024 von der Präsidentin ratifiziert.

Das MF SR setzt auch das Multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung abkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („MLI“) weiter um. Das MLI ist in Bezug auf 9 weitere DBA in Kraft getreten.

Im August 2023 kündigte Russland an, dass es die meisten Artikel des DBA zwischen der Slowakei und Russland aussetzt. Abgesehen von diesem DBA sieht das MF SR keine weiteren Probleme bei der Umsetzung der DBA.

# BMB Newsletter

SEITE 5/10 1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

Nützliche Links

In den Jahren 2024-2025 plant die Slowakei den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für DBA mit Albanien, Aserbaidschan, Neuseeland und Saudi-Arabien, deren Inkrafttreten in diesem Zeitraum erwartet wird. Das MF SR plant außerdem, die laufenden Gesetzgebungsverfahren für die DBA oder Protokolle mit Brasilien, Iran und Kirgisistan abzuschließen, und wird sich außerdem bemühen, die technischen Verhandlungen über den Abschluss von DBA mit Ägypten, Moldawien, Norwegen, Hongkong und dem Protokoll mit der Schweiz fortzusetzen. Priorität hat auch die Aufnahme von DBA-Verhandlungen mit Irak, Kuba, Sri Lanka und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die weitere Umsetzung des MLI.

Anfang März hat die Steuerverwaltung auf ihrem Portal einen [Steuerrechner](#) zur Berechnung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellt. Der Steuerzahler kann in den Rechner die aktuellen Angaben aus der eingereichten Steuererklärung für das Jahr 2023 eingeben und den Betrag der Vorauszahlungen, die im Jahr 2024 zu zahlen sind, berechnen.

Die Steuerverwaltung hat in diesem Jahr auch eine **Präventivkampagne** gestartet und versendet Briefe an Steuerzahler, in denen sie auf die mögliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung und zur Zahlung von Steuern auf Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien hinweist. In diesem Jahr hat sie Briefe an 5 700 Steuerzahler versendet. Es ist das vierte Mal, dass sie diese Präventivkampagne organisiert, wobei die vorangegangenen Kampagnen 29 Millionen Euro für den Staatshaushalt eingebracht haben.

Die Steuerverwaltung setzt **Softwarning** auch in anderen Bereichen als Steuer auf Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien ein. Ende letzten Jahres hat sie 885 Steuersubjekte per Softwarning darauf hingewiesen, dass das **Ergebnis einer MwSt-Sonderprüfung Auswirkungen auf die Höhe der KöSt für den geprüften Zeitraum haben kann**. Auf der Grundlage der auf diese Weise versandten Mitteilungen haben die Unternehmen freiwillig mehr als 2,3 Mio. EUR zusätzlich gezahlt und den ausgewiesenen Steuerverlust um mehr als 1,2 Mio. EUR reduziert.

Auch in diesem Jahr ist es möglich, **Steuern** über das Portal der Finanzverwaltung **per Kredit-/Debitkarte zu bezahlen**. Die Zahlung von Steuern per Karte wurde von der Steuerverwaltung im vergangenen Jahr eingeführt, und derzeit können Verwaltungsgebühren und bis zu 15 Steuerarten auf diese Weise bezahlt werden.

# BMB Newsletter

SEITE 6/10 1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

**TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer**

**TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei**

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

Nützliche Links

## TOP 4: AUSLEGUNGSMECHANISMEN ZUR ERGÄNZUNGSSTEUER

Wir möchten kurz auch über die geplante Änderung des Ergänzungssteuergesetzes berichten. Ende Februar haben wir an Verhandlungen im MF SR teilgenommen. Der ECOFIN-Rat und die Europäische Kommission erklärten Ende 2023 die Angleichung an den OECD-Ansatz und empfahlen den Ländern, bei der Umsetzung des Pillar Two nach OECD Administrative Guidance vorzugehen. Einige Länder nehmen in ihre Gesetzgebung den Verweis auf OECD Administrative Guidance auf (z. B. die Tschechische Republik), die Slowakei plant eine weitergehende Änderung, bei der Teile der Richtlinien mit „Gesetzgebungscharakter“ in das Gesetz aufgenommen werden.

## TOP 5: BEFIT IM INTERMINISTERIELLEN STELLUNGNAHME-VERFAHREN IN DER SLOWAKEI

Die europäische BEFIT-Richtlinie, die auf Harmonisierung der KöSt-Bemessungsgrundlage abzielt und primär an multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von über 750 Mio. EUR gerichtet ist, war diesen Monat auf Vorschlag des MF SR Gegenstand des ordentlichen interministeriellen Stellungnahmeverfahrens. Es wird geschätzt, dass sie in der Slowakei mehr als 3.000 Unternehmen betreffen wird.

Die Richtlinie sieht einheitliche Regeln für die KöSt vor, die auf dem Prinzip einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage beruhen, die dann nach einer vereinbarten Formel auf die Mitgliedstaaten umverteilt wird. Dies wird den früheren Vorschlag für eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (CCCTB) ersetzen, der aus politischen Gründen zunächst 2011 und dann erneut unter einem ähnlichen Namen 2016 gescheitert ist. BEFIT umfasst in aller Kürze die folgenden wichtigen Teile, die noch auf EU-Ebene beschlossen werden müssen:

- **Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage** - einheitlicher Rechnungslegungsstandard oder Sonderregeln
- **Formel für die Aufteilung der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage**
- **Verrechnungspreisansatz** - wie bisher oder vereinfacht

Die Position der slowakischen Regierung ist noch nicht endgültig, der Vorschlag des MF SR selbst ist recht vorsichtig. Einerseits ist die potenzielle Vereinfachung der Regeln für die Tätigkeit großer multinationaler Unternehmen auf dem EU-Markt, ein fairer Wettbewerb und eine größere Rechtssicherheit ein klarer Vorteil; andererseits muss das Risiko einer Überlastung derselben Unternehmen mit neuen Regeln, die in den letzten Jahren unverhältnismäßig zahlreich waren, sehr ernst genommen werden, selbst wenn man das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie erst im Jahr 2028 berücksichtigt.



# BMB Newsletter

SEITE 7/10

1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

TOP 5: BEFIT im

interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

Nützliche Links

Aus der Sicht der EU ist dies nach der erfolgreichen Verabschiedung der Ergänzungssteuerrichtlinie, die seit dem 1. Januar 2024 einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % festlegte, ein vernünftiger Versuch, eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage zu schaffen, auf die der Steuersatz angewandt werden soll. Die Europäische Kommission selbst deklariert zwei spezifische Ziele der Richtlinie: die Verhinderung von Steuervermeidung und die Beseitigung der Doppelbesteuerung.

## TOP 6: GLOBAL TRANSFER PRICING GUIDE 2024

TAXAND, die weltweit größte Organisation führender unabhängiger Steuerberatungsunternehmen, deren Vertreter in der Slowakischen Republik unser Unternehmen ist, hat im Januar 2024 die erste Ausgabe des [Transfer Pricing Guide](#) veröffentlicht. Die Publikation ist eine nützliche Informationsquelle für multinationale Konzerne, die ihr strategisches Management im Bereich der Verrechnungspreise rationalisieren wollen. Ein besonderes Merkmal der Publikation ist der lokale Fokus auf jedes der präsentierten Länder. Diese Ausgabe enthält fachkundige Informationen aus sechs Kontinenten, zusammengestellt von internationalen Experten von TAXAND. Die Leser können effektivere Strategien anwenden und gleichzeitig sicherstellen, dass die Verrechnungspreise in ihrem Unternehmen vollständig mit der lokalen Gesetzgebung übereinstimmen. Die Publikation deckt 40 Länder ab, darunter auch die [Slowakei](#), und wird regelmäßig aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Leser immer über aktuelle Informationen verfügen.

## TOP 7: POLEN VERSCHIEBT E-INVOCING

Das polnische Finanzministerium hat kürzlich angekündigt, dass die Einführung des nationalen elektronischen Rechnungsstellungssystems („KSeF“ - polnisch für „Krajowy System e-Faktur“) aufgrund von Fehlern und Mängeln auf die Zeit nach 2024 verschoben wird. Das Finanzministerium hat bei der Verschiebung des Einführungstermins auch die Ansichten der Unternehmen berücksichtigt. Auf diese Weise kann die Regierung auch einen möglichen Zusammenbruch des Systems, das alle Unternehmen in Polen erfasst, vermeiden. Die Steuerzahler können das KSeF ab dem 1. Januar 2022 freiwillig nutzen.

## TOP 8: VEREINFACHUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN BESTEUERUNG VON KMU

Am 12. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Richtlinie zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen („[KMU-Richtlinie](#)“), die innerhalb der EU grenzüberschreitend über Betriebsstätten tätig sind. Der Vorschlag legt Regeln fest, die es den KMU ermöglichen, bei der Berechnung des steuerpflichtigen Ergebnisses ihrer Betriebsstätten das Steuerrecht ihres Wohnsitzmitgliedstaates anzuwenden, d. h. sie haben die Möglichkeit, nur mit einer Steuerverwaltung - der ihres Hauptsitzes - zusammenzuarbeiten.

# BMB Newsletter

SEITE 8/10 1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

## Nützliche Links

Die KMU-Richtlinie wird auch die Richtlinie 2011/16/EU ändern, um den Austausch von Einkommensteuerinformationen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Der Vorschlag ist Teil des EU-Hilfspakets für KMU und wurde von der Europäischen Kommission in ihrer Rede zur Lage der EU im Jahr 2022 vorgestellt.

### 1. Was sind die Vorteile?

Ziel der hauptsitzbasierten Besteuerung ist es, den Verwaltungsaufwand für die Körperschaftsteuer von KMU zu verringern, wenn diese eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat gründen. Wenn ein KMU dem System beitrifft, ist es verpflichtet, die Körperschaftsteuer auf die Gewinne des Hauptsitzes und aller Betriebsstätten nur an den Mitgliedstaat zu melden und abzuführen, in dem sich der Hauptsitz befindet. Betriebsprüfungen und Streitbeilegung werden weiterhin nach den lokalen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates durchgeführt.

### 2. Anwendungsbereich der KMU-Richtlinie

Die vorgeschlagenen Regeln gelten für diejenigen KMU, die alle folgenden Kriterien erfüllen:

- sind in anderen Mitgliedstaaten ausschließlich über oder mehrere Betriebsstätten tätig,
- sind in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig,
- sind nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet und haben eine der in der Richtlinie aufgeführten Rechtsformen,
- unterliegen unmittelbar oder auf der Ebene ihrer Eigentümer einer in der Richtlinie aufgeführten Steuer auf Gewinne oder einer anderen Steuer mit ähnlichen Merkmalen,
- sie sind nicht Teil einer zu Rechnungslegungszwecken konsolidierten Gruppe und stellen ein eigenständiges Unternehmen dar, gemäß den geltenden EU-Definitionen,
- erfüllen mindestens 2 der folgenden 3 Kriterien:
  - Gesamtbilanzsumme **unter 20 Mio. EUR**,
  - Nettoumsatz **unter 40 Mio. EUR**,
  - durchschnittliche Mitarbeiterzahl während des Geschäftsjahres **unter 250**.

Die Richtlinie berührt weder das Recht der Mitgliedstaaten, ihre eigenen Steuersätze für Betriebsstätten festzulegen, noch die Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen.

Um Steuervermeidung bei der Verlegung der steuerlichen Ansässigkeit zu verhindern, führt die KMU-Richtlinie die folgenden Bedingungen für die Inanspruchnahme des hauptsitzbasierten Steuersystems ein:

- der Hauptsitz ist während der letzten beiden Geschäftsjahre im Mitgliedstaat des Hauptsitzes steuerlich ansässig,
- der Hauptsitz muss in den letzten beiden Geschäftsjahren die Bedingungen für KMU erfüllen,
- das Steuersystem ist auf alle Betriebsstätten anzuwenden,



# BMB Newsletter

SEITE 9/10

1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

**TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen**

### SEITE 10

TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

Nützliche Links

- der gemeinsame Umsatz der Betriebsstätten darf in den letzten beiden Geschäftsjahren das Zweifache des vom Hauptsitz erzielten Umsatzes **nicht überschreiten**.

### 3. Hauptsitzbasiertes Steuersystem

Entscheidet sich ein KMU für das hauptsitzbasierte Steuersystem, reicht es beim Finanzamt eine Steuererklärung ein, die Angaben zur Steuer des KMU in Bezug auf das steuerpflichtige Ergebnis jeder Betriebsstätte in anderen Mitgliedstaaten enthält. Die Steuer ist durch Anwendung des nationalen Steuersatzes des betreffenden Mitgliedstaates auf das nach den Vorschriften des Steuersystems ermittelte steuerpflichtige Ergebnis zu berechnen.

### 4. Vorgehensweise

Wenn ein KMU für das hauptsitzbasierte Steuersystem optiert, muss es diese Regeln für einen Zeitraum von **fünf Wirtschaftsjahren** anwenden, der verlängert werden kann. Die Regelung würde vor Ablauf des Fünfjahreszeitraums außer Kraft treten, wenn (i) das KMU seine steuerliche Ansässigkeit aus dem Mitgliedstaat seines Hauptsitzes verlegt oder (ii) der Gesamtumsatz seiner Betriebsstätten in den letzten beiden Geschäftsjahren den Dreifachen des Umsatzes des Hauptsitzes übersteigt.

Nach Einreichung der Steuererklärung des Hauptsitzes unterrichtet das Steuersubjekt den Steuerbehörden des Mitgliedstaats der Betriebsstätte über den Inhalt, der in ihre Zuständigkeit fällt, und über die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage in diesem Staat. Die Mitgliedstaaten der Betriebsstätte nehmen den Entwurf des Steuerbescheids für die Betriebsstätte **innerhalb von zwei Monaten** an oder lehnen ihn ab. Lehnen sie den Entwurf des Bescheids ab, muss ihn der Mitgliedstaat der Betriebsstätte überarbeiten, indem er die Gewinne der Betriebsstätte gemäß dem geltenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Mitgliedstaat der Betriebsstätte und dem Mitgliedstaat des Hauptsitzes zurechnet.

### 5. Zeitlicher Rahmen

Der Vorschlag muss vom EU-Rat einstimmig angenommen werden. Anschließend werden alle 27 EU-Mitgliedstaaten den Vorschlag diskutieren. Die Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten die KMU-Richtlinie bis zum **31. Dezember 2025** in ihr nationales Recht umsetzen, so dass sie am **1. Januar 2026** in Kraft treten würde.

## TOP 9: BELIZE UND SEYCHELLEN VON DER SCHWARZEN LISTE GESTRICHEN

Am **20. Februar 2024** haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, vier Länder - die Bahamas, Belize, die Seychellen und die Turks- und Caicosinseln - von der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete zu Steuierzwecken zu streichen. Dies ist ein weiterer Schritt in den laufenden Bemühungen der EU zur Förderung von Steuertransparenz und Steuergerechtigkeit weltweit. Derzeit stehen auf der Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete 12 Länder.

# BMB Newsletter

SEITE 10/10 1. Quartal 2024

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Kennen Sie Ihren Geschäftspartner gut genug, um den Vorsteuerabzug oder die MwSt-Befreiung nicht zu verlieren?

### SEITE 3

TOP 2: Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen und Aktionsplan Elektromobilität

### SEITE 4

TOP 3: Erweiterung des DBA-Netzes und Neuigkeiten über die Tätigkeit der Finanzverwaltung

### SEITE 6

TOP 4: Auslegungsmechanismen zur Ergänzungssteuer

TOP 5: BEFIT im interministeriellen Stellungnahmeverfahren in der Slowakei

### SEITE 7

TOP 6: Global Transfer Pricing Guide 2024

TOP 7: Polen verschiebt e-Invoicing

TOP 8: Vereinfachung der grenzüberschreitenden Besteuerung von KMU

### SEITE 9

TOP 9: Belize und Seychellen von der schwarzen Liste gestrichen

## SEITE 10

### TOP 10: BVerfGE begrenzt Gruppenbesteuerung

#### Nützliche Links

### TOP 10: BUNDESVERFASSUNGSGERICHT BEGRENZT GRUPPENBESTEUERUNG

In einem kürzlich ergangenen Urteil hat das deutsche Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Vorschrift des Einkommensteuergesetzes, die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern ermöglicht, **nicht** für direkte Übertragungen von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften **gilt**. Das Gericht sah in diesem Ausschluss einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Folglich zwingt das Urteil den Gesetzgeber, neue Rechtsvorschriften rückwirkend zum **31. Dezember 2000** einzuführen. Der Gerichtshof lehnte die Begründungen ab, die sich auf Rechtsträgerwechsel oder auf Missbrauchsvermeidung stützten, und betonte die Notwendigkeit von Gesetzesänderungen.

#### NÜTZLICHE LINKS

[Novelle des Gesetzes zu regionalen Investitionsbeihilfen](#) (SK)

[Aktionsplan zur Entwicklung der Elektromobilität](#) (SK)

[Steuerrechner zur Berechnung der Vorauszahlungen](#) (SK)

[Global Transfer Pricing Guide 2024](#) (EN)

[Global Transfer Pricing Guide – Teil Slowakei](#) (EN)

[Entwurf der KMU-Richtlinie](#) (DE)

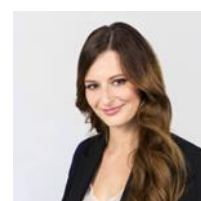
#### Autoren:



Renáta Bláhová  
Steuerberaterin und  
Wirtschaftsprüferin



Judita Kuchtová  
Steuerberaterin



Eva Kusá  
Steuerberaterin